

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Naturenergie Geratshofen GmbH & Co. KG beantragt, an ihrer bestehenden Biogasanlage auf dem Flurstück Nr. 705/Gem. Gottmannshofen eine Trocknungsanlage für Gärreste zu errichten und zu betreiben. Zur Trocknung des Substrates wird mit der Abwärme der bestehenden BHKW's erwärmte Luft verwendet.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist bei einem Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG, für das noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die Grenzen genannt, welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die jeweilige Anlage durchzuführen ist.

Für die geplante Erweiterung der Anlage zur Erzeugung von Biogas wird unter Ziffer 1.11.1.1 Anhang I UVPG festgelegt, dass ab einer erzeugten Menge von 2 Mio. Nm³/Jahr eine **allgemeine Vorprüfung zur UVP-Pflicht** durchzuführen ist.

Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 2 UVPG) haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen:

Die jetzt beabsichtigte Trocknung von Endsubstrat selbst, ist in der Anlage 1 UVP nicht genannt. Die Trocknungsanlage kann aber als Nebeneinrichtung der Biogaserzeugung betrachtet werden. Deshalb wird auch für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Der Betrieb der Trocknungsanlage ist mit der Emission von Luftschadstoffen und Schall verbunden:

a) Schallemissionen

Die Anlage wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Geratshofen“ betrieben. Neben den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm ergeben sich aus den Vorgaben des Bebauungsplanes sogenannte Immissionsrichtwertanteile die an den

festgesetzten maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden müssen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Vorgaben wurde ein schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB vorgelegt. Das Gutachten betrachtet die Emissionen der gesamten Biogasanlage. Die Vorgaben der TA-Lärm werden an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Laut TA-Lärm Ziffer 2.2 liegen damit die Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der Biogasanlage.

b) Luftschadstoffe

Hinsichtlich der Luftschadstoffe sind grundsätzlich insbesondere die Emissionen von Ammoniak und Stickoxiden beachtenswert. Die Trocknungsanlage emittiert Ammoniak, deren Abluft gereinigt wird. Die vier bestehenden BHKW emittieren u.a. Stickoxide.

Den Antragsunterlagen liegt ein Untersuchungsbericht zur Luftreinhaltung von Hooock & Partner Sachverständige PartG mbB mit Datum 29.11.2022 bei. Dort werden die Ammoniak- und Stickoxidemissionen bzw. -immissionen untersucht.

Zunächst wird geprüft, ob im Einzugsbereich der Anlage stickstoffempfindliche Pflanzen vorhanden sind. In einer Entfernung von ca. 350 m steht im Süd-Westen der Biogasanlage ein Fichtenwäldchen. Im Anhang 1 der TA-Luft wird die Berechnung für den notwendigen Mindestabstand für Ammoniakemissionen vorgegeben. Andere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind in einem Umkreis von 600 m um die Anlage nicht vorhanden. Damit kann die Prüfung der Stickstoffimmissionen auf Einhaltung des Bagatellmassenstromes beschränkt werden.

Trocknungsanlage:

Durch die Abluftreinigung wird eine Reduzierung der Ammoniakemissionen auf weniger als 10 mg/m³ erreicht. Den Antragsunterlagen liegt ein Messbericht einer gleichen Anlage an einem anderen Standort bei. Dort wurden Ammoniakkonzentrationen kleiner 1 mg/m³ gemessen. Zusammen mit dem Abluftmassenstrom von 21.000 Nm³/h errechnet sich eine Masse von emittiertem Ammoniak von 0,0210 kg/h bei einer Massenkonzentration von 1 mg/m³. Gemäß der vorgegebenen Abstandsformel beträgt der Mindestabstand zu einem stickstoffempfindlichen Biotop 105 m. Der Abstand zum Wald ist deutlich größer. Der Bagatellmassenstrom für Ammoniak von 0,1 kg/h wird sicher unterschritten. Durch die Trocknungsanlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht.

BHKW's:

Im Anhang 9 der TA-Luft wird die Vorgehensweise zur Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Stickstoffdeposition vorliegt beschrieben. Hier wird in einem Kreis mit einem Radius der dem 50-fachen der Kaminhöhe entspricht oder mindestens 1 km beträgt, geprüft, ob stickstoffempfindliche Pflanzen oder Biotope vorhanden sind. Außer dem bereits erwähnten Wäldchen finden sich keine weiteren stickstoffempfindlichen Pflanzen oder Biotope innerhalb dieses Kreises. Im nächsten Schritt sind nun Immissionsgrößen zu bestimmen, deren Überschreiten einen hinreichenden Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch die Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme wegen Stickstoffdeposition liefert. Die benötigten Immissionsgrößen sind entsprechend Ziffer 4.6 der TA-Luft zu bestimmen. Dabei finden die Bestimmungen für Bagatellmassenströme laut Ziffer 4.6.1.1 Anwendung. Dort wird für Stickoxide ein Bagatellmassenstrom von 15 kg/h angegeben. Im Untersuchungsbericht wird anhand der jeweiligen Abluftvolumenströme und mit dem zulässigen Grenzwert für Stickoxide der Emissionsmassenstrom bestimmt. Es ergibt sich eine Emission von 2,5445 kg/h Stickoxide. Auch hier ist der Bagatellmassenstrom unterschritten.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Im Untersuchungsraum liegen weder FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile.

Relevante mittelbare Umweltauswirkungen – etwa über den Luftpfad (siehe oben) - sind allerdings ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutz- noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Es sind zudem keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Nicht zuletzt durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen.

Aufgrund der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen ist daher gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Somit ist insgesamt durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Daher ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen im Plansatz verwiesen.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung über die Vorprüfung der Öffentlichkeit bekannt zu geben; die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgte im UVP-Portal Bayern.

Abbate